LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/2588**

17.01.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 936 vom 22. Dezember 2022
der Abgeordneten Yvonne Gebauer FDP
Drucksache 18/2297

Ausbildungskapazitäten in der Pflegefachassistenz – kann die Landesregierung ihre Ausbauziele tatsächlich erreichen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung wurden die Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz durch die einjährige Pflegefachassistenzausbildung abgelöst. Wesentliche rechtliche Grundlage für die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz (PflfachassAPrV), die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Die Assistenzausbildung soll den Einstieg in die pflegeberufliche Bildung erleichtern.

Ab 1. Juli 2023 wird in der stationären Altenpflege ein neues Personalbemessungsverfahren (PeBeM) eingeführt. Die Vorgaben nach § 113c SGB XI differenzieren zwischen Fachkraftpersonal, Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr sowie Hilfskraftpersonal ohne diese Ausbildung. Für diese drei Qualifikationsstufen werden jeweils, abhängig vom Pflegegrad, Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen bestimmt. Bei der Umsetzung wird sich ein deutlicher personeller Mehrbedarf bei Pflegeassistenzkräften ergeben, die künftig rund ein Viertel des Personals stellen sollen. Insofern besteht auch ein Bedarf, die Ausbildungskapazitäten in der Pflegefachassistenz auszuweiten.

Bei Auszubildenden, die mit einem Krankenhaus als Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, wird grundsätzlich das Finanzierungssystem über die Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Ausgleichsfonds nach § 17a KHG) weitergeführt. Das Land fördert bei staatlich anerkannten Pflegeschulen den jeweiligen Schulplatz von Auszubildenden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung gemäß § 71 SGB XI (ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) in Nordrhein-Westfalen ableisten, mit einem pauschalierten Festbetrag je Auszubildender oder Auszubildendem in Höhe von bis zu 585 € pro Monat. Rechtsgrundlage der Förderung sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Diese Landesförderung wird im Haushalt in Kapitel 11 090 Titelgruppe 91 Pflege- und Gesundheitsberufe dargestellt. Ein Großteil der Haushaltsmittel dieser Titelgruppe wird für die Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe verwendet. Es sollen aber auch zusätzliche

Datum des Originals: 17.01.2023/Ausgegeben: 23.01.2023

Haushaltsmittel für eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten in der Pflegefachassistenz zur Verfügung gestellt werden. Minister Laumann sprach bei der Einbringung des Haushalts zum Einzelplan 11 im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 9. November 2022 von einer Erhöhung der Zahl der landesfinanzierten Plätze auf 4.000 (Vorlage 18/392).Die Pflegeschulen stehen allerdings vor dem Problem, eine ausreichende Zahl qualifizierter Lehrkräfte zu gewinnen. Gefordert wird eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessene Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau (§ 4 Abs. 2 PflfachassAPrV). Studienplätze für Masterstudiengänge in der Pflegepädagogik wurden aber erst in den letzten Jahren ausgebaut. Aktuell steht daher noch keine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung, um den Bedarf der Pflegeschulen erfüllen zu können.

Da die Höhe der Umlage für Ausbildungsgänge zur Pflegefachkraft über der Landesförderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz in Höhe von 585 Euro pro Monat je Ausbildungsplatz liegt, werden derzeit die verfügbaren Lehrkräfte vorrangig in der Ausbildung zur Pflegefachkraft eingesetzt. Insofern ist fraglich, wie das Ziel des Ausbaus von Ausbildungskapazitäten in der Pflegefachassistenz tatsächlich erreicht werden kann.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 936 mit Schreiben vom 17. Januar 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie haben sich die Ausbildungskapazitäten in der Pflegefachassistenz seit Januar 2021 entwickelt? (Bitte getrennt nach Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung darstellen).

Seit Einführung der Ausbildung zum 1. Januar 2021 sind die Kapazitäten zur Förderung der Schulkosten in der Pflegefachassistenz durch die Landesregierung sukzessive von 2.000 auf aktuell 4.000 Plätze angehoben worden. Auf Antrag kann daher jeder geeignete Schulplatz vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend gefördert werden.

Zu den Ausbildungskapazitäten nach unterschiedlichen Trägern liegen keine differenzierten Daten vor.

2. Wie viele Schulplätze von Auszubildenden in der Pflegefachassistenz wurden im Ausbildungsjahr 2021/2022 vom Land auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz gefördert?

Laut Stichtagsabfrage der Landesregierung wurden zum 1. Oktober 2021 von 1.317 Auszubildenden in der Pflegefachassistenz 998 vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

3. Wie viele Schulplätze von Auszubildenden in der Pflegefachassistenz werden aktuell vom Land auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz gefördert?

Laut Stichtagsabfrage der Landesregierung wurden zum 1. Oktober 2022 von 2.937 belegten Schulplätzen in der Pflegefachassistenz 2.372 vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Dies

stellt ein Plus der landesseitig geförderten Schulplätze in der Pflegefachassistenz im Vergleich zum Vorjahr von 138 Prozent dar.

4. Inwiefern erwartet die Landesregierung, angesichts der geschilderten Problematik hinsichtlich der Gewinnung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Lehrkräfte, das angekündigte Ziel von 4.000 landesfinanzierten Schulplätzen im Jahr 2023 tatsächlich zu erreichen?

Im Landeshaushalt 2023 stehen Mittel in Höhe von 28,08 Mio. Euro zur Förderung von bis zu 4.000 Schulplätzen in der Pflegefachassistenz bereit. Der Landesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, dass aufgrund fehlender Lehrkräfte die genannte Erhöhung der landesfinanzierten Schulplätze nicht erreicht werden kann.

5. Was unternimmt die Landesregierung neben der Landesförderung, um die Ausbildungskapazitäten in der Pflegefachassistenz weiter auszubauen?

Eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten ist maßgeblich vom Engagement der Versorgungseinrichtungen, in denen Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten tätig sind, abhängig. Um den notwendigen Ausbau weiter zu unterstützen, wird z. B. in einschlägigen Gremien (u. a. NRW-Begleitgremium zur Umsetzung der Pflegeberufereform; Landesausschuss Alter und Pflege) das Themenfeld aktiv aufgegriffen, um gemeinsam mit den ausbildenden Akteuren entsprechende Handlungsmöglichkeiten erörtern bzw. entwickeln zu können.